

Stadt Fürstenwalde/Spree

Der Bürgermeister

Stadt Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree

Landkreis Oder-Spree
Kommunalaufsicht
Breitscheidstr. 7

15848 Beeskow



Bearbeiter/in: Matthias Rudolph
Telefon: 03361 557-100
Telefax: 03361 557-411
E-Mail: matthias.rudolph@fuerstenwalde-spree.de
Geschäftszeichen: ru-go
Datum: 20.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 03.07.2018 bezüglich der Beanstandung des Beschlusses des SVV der Stadt Fürstenwalde/ Spree zur Haushaltssatzung 2018 teile ich Ihnen folgendes mit und bitte um Ihre Hilfe und Stellungnahme:

In der Sitzung der SVV der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 05.07.2018 hatte die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des TOPs „Neufassung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree ab dem Kindergartenjahr 2018/2019“ über eine neue Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Versorgung mit Mittagessen in städtischen Einrichtungen (Essengeldsatzung) zu beschließen. Hintergrund war die vorangegangene Neuausschreibung der Versorgung mit Mittagessen. Diese ergab veränderte Rahmenbedingungen und Preise, was eine Neukalkulation der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ und damit die Änderung der bestehenden Satzung bedingte. (Anlage 1, 6/DS/731 nebst Anlagen)

Zur Drucksache äußerte ich mich in der Sitzung wie folgt: „Zurück zur vorliegenden Drucksache gibt der Bürgermeister den Hinweis, dass momentan unter Beachtung der aktuell vorläufigen Haushaltsführung nur der Beschlussvorschlag 1a) Variante I und Beschlussvorschlag 2a) in Frage kommen. Der Beschlussvorschlag 3 ist überhaupt nicht abzustimmen.“ (Anlage 2, Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom **17.07.2018**)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss daraufhin die Beschlusstexte 1b), 2c) sowie 3 laut DS (siehe Anlagen 1 und 2).

E-Mail:	Internet:	Telefon:	Telefax:
stadtverwaltung@fuerstenwalde-spree.de	www.fuerstenwalde-spree.de	03361 557-0	03361 557- 400
Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree * IBAN DE 11 170 550 502 308 100 160 * BIC WELA DE D1 LOS			
Steuernummer: 061/144/00511			

Hinweis: E-Mail-Adressen der Stadt Fürstenwalde/Spree dienen grundsätzlich nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur oder Verschlüsselung.

Für die Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen oder Anträge, die nach geltendem Recht der qualifizierten elektronischen Signatur bedürfen, nutzen Sie bitte die Adresse epost@fuerstenwalde-spree.de und beachten Sie die Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation unter www.fuerstenwalde-spree.de/epost.

Im Nachgang der Sitzung habe ich die Beschlussfassung unverzüglich auf die Notwendigkeit einer Beanstandung gem. §55 BbgKVerf überprüft und komme zu folgender Einschätzung:

Eine Beanstandung gem. §55 BbgKVerf schließe ich aus, da der Beschluss selbst nicht rechtswidrig ist.

Begründung: Es obliegt der Stadtverordnetenversammlung ihr Satzungsrecht gem. §3 BbgKVerf auszuüben und entsprechende Satzungen zu beschließen. Die beschlossene Satzung regelt, in welcher Höhe Eltern zur Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in den städtischen Einrichtungen gem. §17 Abs. 1 KitaG Essengeld zu zahlen haben. Sie regelt also faktisch die Einnahmenseite für die Stadt Fürstenwalde. Die Ausgabenseite ist nicht beeinflussbar, da das Ausschreibungsverfahren zur Versorgung mit Mittagessen bereits abgeschlossen, die Verträge mit den Caterern unterzeichnet sind und per 01.08.2018 wirksam werden.

Eine Beanstandung des **Beschlusses zu 1.)** (siehe Anlagen 1 und 2) hätte aus meiner Sicht folgende mögliche Rechtsfolgen:

Eine Beanstandung bedingt gem. §55 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf, dass die Gemeindevertretung spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden hat. Die nächste ordentliche Sitzung ist für den 13.09.2018 terminiert. Eine frühere Einberufung einer beschlussfähigen SVV nach §34 Abs. 4 BbgKVerf i.V.m. der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree erscheint in Anbetracht der Urlaubs- und damit sitzungsfreien Zeit nicht durchführbar, jedenfalls nicht vor dem 01.08.2018. Das führt zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Die Stadt Fürstenwalde hat ab dem 01.08.2018 keine gültige Essengeldsatzung mehr.

Es wurde zwar mit Datum 01.04.2017 erstmalig eine Essengeldsatzung beschlossen und veröffentlicht, deren Grundlage bildet allerdings eine Kalkulation der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen auf Grundlage der alten Verträge mit den Caterern und damit verbunden erheblich unterschiedliche Kostenpositionen. Aus diesem Grund dürfte diese Satzung ab dem 01.08.2018 (Beginn der Versorgung auf Grundlage der neuen Catererverträge) ungültig werden, mindestens jedoch juristisch angreifbar. Die Folge daraus wäre, dass die Stadt Fürstenwalde/Spree praktisch kein Essengeld mehr bei den Eltern erheben dürfte und es damit zu erheblichen Einnahmeausfällen kommt.

2. Die seit dem 01.04.2017 gültige Satzung behält ihre Gültigkeit trotzdem die Grundlage, die Berechnung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen, nicht mehr der Realität entspricht.

In diesem Falle ist es entscheidend welche Einnahmen durch welchen jeweiligen Satzungsbeschluss erzielt werden können, wenngleich § 69 BbgKVerf lediglich Aussagen zu Ausgaben und Aufwendungen trifft. Wie schon beschrieben kann die Ausgabenseite für den vorliegenden Sachverhalt nicht mehr beeinflusst werden, da die Verträge mit den Caterern aufgrund der erfolgten Ausschreibung und den Vergabebeschlüssen gefasst am 13.06.2018 im Hauptausschuss bereits geschlossen waren. Der Fokus liegt also auf der Einnahmenseite welche ich wie folgt beleuchten möchte:

Finanzielle Auswirkungen Satzung alt/ Satzung neu

	Kindergarten			Hort		
	Portion	Monatspauschale	Tage	Portion	Monatspauschale	Tage
Satzung alt	1,58 €	26,86 €	204	1,68 €	22,71 €	162,23
Satzung neu	1,58 €	23,83 €	181	1,76 €	25,37 €	173

559 Hortkinder per 01.06.2018

282 Kitakinder per 01.06.2018

Wenn wir in den kommenden Monaten von einer ähnlichen Auslastung ausgehen wie zum Stand 01.06.2018 und alle Kinder einen Bescheid nach der **alten** Satzung bekommen, fallen bis 31.12.2018 in etwa folgende **Einnahmen** an:

Kindergarten: $282 * 26,86 * 5 \text{ Monate} = 37.873 \text{ €}$
 Hort: $559 * 22,71 * 5 \text{ Monate} = 63.475 \text{ €}$
GESAMT: 101.348 €

Wenn wir in den kommenden Monaten von einer ähnlichen Auslastung ausgehen wie zum Stand 01.06.2018 und alle Kinder einen Bescheid nach der **neu beschlossenen** Satzung bekommen, fallen bis 31.12.2018 in etwa folgende **Einnahmen** an:

Kindergarten: $282 * 23,83 * 5 \text{ Monate} = 33.600 \text{ €}$
 Hort: $559 * 25,37 * 5 \text{ Monate} = 70.909 \text{ €}$
GESAMT: 104.509 €

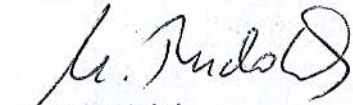
In Anbetracht der Tatsache, dass die Einnahmen nach der neu beschlossenen Satzung höher liegen als nach der alten Satzung, verbunden mit den Risiken ggf. keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Essengeld zu haben und damit überhaupt keine Einnahmen mehr generieren zu können, ist eine Beanstandung des **Beschlusses zu 1.)** aus meiner Sicht nicht angezeigt. Der Beschluss verstößt weder gegen Haushaltsrecht noch gegen die Brandenburgische Kommunalverfassung und damit auch nicht gegen die Regeln der vorläufigen Haushaltsführung.

Die Rechtsfolgen aus einer Beanstandung der **Beschlüsse zu 2.) und 3.)** ergäben aus meiner Sicht einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz. Kinder, die eine Schule in städtischer Trägerschaft besuchen und im Hort angemeldet sind, fallen unter die Regeln des KitaG und deren Eltern dürfte nur Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen beschieden werden. Während Schulkinder ohne Hortanmeldung den vollen Essenpreis des Caterers zahlen müssten.

Die Tatsache, dass manche Eltern auf Grund von Allergien und Unverträglichkeiten ihrer Kinder einen höheren Preis für das Essen wegen der Einstufung „Sonderkost“ zahlen müssten, ist meiner Ansicht nach ebenfalls unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu betrachten. Die Abstufung nach Schulkindern mit Hortbesuch und Schulkindern ohne Hortbesuch unterteilt je nach besuchter Einrichtung und damit belieferndem Caterer mit jeweils unterschiedlichen Preisen für Sonderkost müsste an dieser Stelle auch noch betrachtet werden, wird aber auf Grund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes diesseits grundsätzlich überhaupt nicht in Betracht gezogen.

Ich bitte nochmals ausdrücklich um Mitteilung Ihrer Auffassung zum Sachverhalt und beratender Hilfestellung zur weiteren Verfahrensweise.

Mit freundlichen Grüßen


M. Rudolph